

Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig

Stand: Oktober 2021

§ 1 Zuständige Organe

Das Hausrecht (für Gebäude und Liegenschaften der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig - PHS) wird vom Rektor/von der Rektorin ausgeübt. Er/Sie kann hiermit eine oder mehrere Personen beauftragen. Als im Sinne dieser Bestimmung beauftragte Personen gelten jedenfalls: Die Vizerektoren/Vizerektorinnen sowie der Rektoratsdirektor/die Rektoratsdirektorin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Den in Ausübung des Hausrechts getroffenen Entscheidungen und Vorgaben ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten.

§ 1a COVID-19-Maßnahmen

Die durch Aushang am Eingang und im Gebäude sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der PHS (www.phsalzburg.at) kundgemachten und jeweils aktuell gültigen Covid-19-Maßnahmen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Hausordnung und sind ausnahmslos von allen Personen einzuhalten. **Die tagesaktuelle Kenntnis der jeweils gültigen Covid-19-Maßnahmen haben sich alle Personen selbständig und eigenverantwortlich zu verschaffen.** Bei Verstoß gegen die jeweils aktuell gültigen Covid-19-Maßnahmen und/oder bei deren Nichteinhaltung, kann durch das zuständige Organ oder durch von diesem mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragte Personen (vgl. § 1 dieser Hausordnung) ein Platzverweis ausgesprochen und/oder ein Hausverbot erteilt werden. Für den Fall eines Platzverweises und/oder die Erteilung eines Hausverbotes an Bedienstete der PHS behält sich der Rektor/die Rektorin dienstrechtliche Maßnahmen vor.

§ 2 Öffnungs- und Benützungszeiten

(1) Die Gebäude und Liegenschaften der PHS sind während jener Zeiten öffentlich zugänglich, zu denen Lehrveranstaltungen stattfinden. Gegenteiliges wird im Bedarfsfall vom Rektor/ der Rektorin verfügt und öffentlich kenntlich gemacht.

- (2) Über die Öffnungszeiten hinaus ist der Aufenthalt im Gebäude der PHS und auf den dazu gehörenden Flächen und Einrichtungen nur Mitarbeiter_innen, Lehrenden der PHS, Vertreter_innen der Österreichischen Hochschülerschaft, Teilnehmer_innen von angemeldeten Veranstaltungen, genehmigten Nutzer_innen der Einrichtungen der PHS und Studierenden, die eine entsprechende Berechtigung vom Rektor/von der Rektorin erhalten haben, erlaubt.
- (3) Zeiten für den Parteienverkehr sind auf der Website der PHS kundgemacht.

§ 3 Nutzung von Einrichtungen der PHS für Zwecke der PHS

- (1) Die Räume, Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Ausstattungen, Parkplätze (gemäß entsprechender Berechtigung bzw. Genehmigung), Fahrradabstellplätze, Sportplätze und sonstigen Flächen der PHS (kurz: Einrichtungen der PHS) stehen allen Hochschulangehörigen insoweit zur Verfügung, als sie diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Betriebes der PHS benötigen.
- (2) Hochschulangehörige haben bei der Benützung der Einrichtungen der PHS alle gesetzlichen Vorschriften, die gegenständliche Hausordnung und allfällige Anweisungen der mit dem Hausrecht betrauten Personen zu beachten und vor allem alle Einrichtungen der PHS unter möglicher Schonung und Aufwendung größtmöglicher Sorgfalt zu nutzen.
- (3) Die allgemeine Mülltrennungsordnung der PHS ist zu beachten.

§ 4 Nutzung von Einrichtungen der PHS, die nicht den Zwecken der PHS dienen

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen der PHS für eigene Zwecke, die in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb der PHS stehen, ist unzulässig, sofern der Rektor/ die Rektorin hierfür keine Sondergenehmigung gemäß Punkt 8 erteilt hat. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Einrichtungen der PHS für gewerbliche Zwecke.

- (2) Die Nutzung der Teeküchen sowie der Mitarbeiter_innen-Aufenthaltsräume ist ausschließlich den Mitarbeiter_innen der PHS vorbehalten.

§ 5 Haftungseinschränkung

- (1) Während der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgt eine Sicherung der allgemeinen Fläche im zumutbaren Ausmaß.
- (2) Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgt seitens der PHS keine Sicherung der Einrichtungen der PHS und die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Soweit dies gesetzlich zulässig ist, ist die Haftung der PHS für Schäden aus und im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen der PHS auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes eingeschränkt und erfasst lediglich direkte Schäden. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

§ 6 Warn- und Sicherungspflichten

Alle Hochschulangehörigen und Nutzer_innen des Gebäudes, der Einrichtungen, Ausstattungen und Anlagen der PHS sind verpflichtet, den Rektor/die Rektorin oder die von ihm/ihr bestimmten Personen auf allfällige Mängel an den Einrichtungen der PHS hinzuweisen, die eine Gefahrenquelle begründen. Soweit dies möglich und zumutbar ist, sind Hochschulangehörige und Nutzer_innen der Einrichtungen der PHS verpflichtet, allfällige Gefahrenquellen abzusichern. Dies gilt insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten. In diesem Sinn haben Hochschulangehörige und Nutzer_innen des Gebäudes außerhalb der Öffnungszeiten durch ihr Verhalten zur Sicherheit im Gebäude beizutragen und die Verursachung von Schäden zu verhindern (Schließen von Türen und Fenstern, Ausschalten von Licht, Beamern, EDV-Geräten, Abdrehen von Wasserhähnen etc.).

§ 7 Waffen

Die Mitnahme von Waffen ist - sofern nicht eine gesonderte ausdrückliche Genehmigung durch den Rektor/die Rektorin vorliegt - unzulässig; dies gilt nicht für Sicherheitskräfte.

§ 8 Rauchverbot

- (1) In allen Gebäuden und sonst geschlossenen Räumen sowie auf allen Sportanlagen der PHS gilt ein allgemeines Rauchverbot.
- (2) Im Freien ist das Rauchen ausschließlich an den dafür gekennzeichneten Orten gestattet.

§ 9 Plakate, Verteilung von Informationsmaterial, Veranstaltungen

- (1) Ausgenommen für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen der Hochschüler_innenschaftswahl dürfen Plakate nur nach Genehmigung und mittels Stempel der PHS gekennzeichnet aufgehängt werden. Das Recht der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Hochschulvertretung und der Studienvertretungen auf den ihnen gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 BGBl. I. Nr. 45/2014 von der Rektorin/dem Rektor zur Verfügung gestellten Plakatflächen Informationen anzubringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Die Verteilung von Informationsmaterialien ist nur insoweit zulässig, als dies im Zusammenhang mit Lehr- und Forschungsinhalten der PHS oder Angeboten der Studienvertretungen steht oder hierfür eine Genehmigung durch den Rektor/die Rektorin vorliegt. Das Recht der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Hochschulvertretung und der Studienvertretungen gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 BGBl. I. Nr. 45/2014 Informationsmaterial zu verteilen, bleibt davon unberührt. Bei der Verteilung von Informationsmaterial ist jedenfalls darauf zu achten, dass der Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Die Durchführung von anderen Veranstaltungen als Lehrveranstaltungen auf dem Gelände bzw. in den Räumlichkeiten der PHS bedarf einer Genehmigung durch das Rektorat. Dafür ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Veranstaltung beim Rektorat ein schriftlicher Antrag einzubringen. Über diesen Antrag entscheidet das Rektorat innerhalb von vierzehn Tagen nach Vorliegen aller eingeforderten Unterlagen (insb. Covid-Präventionskonzept) nach freiem Ermessen und mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung von Veranstaltungen besteht nicht, ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Rektorats ist nicht zulässig.

§ 10 Haustiere

- (1) Das Mitführen von Haustieren ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, kann aber von den zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen (vgl. § 1) jederzeit untersagt werden. Assistenzhunde gelten im Sinne dieser Bestimmung nicht als Haustiere. Lehrveranstaltungsleiter/innen entscheiden hinsichtlich ihrer Lehrveranstaltungen über die Zulässigkeit des Mitführens von Haustieren grundsätzlich selbst. Bei berechtigtem Interesse anderer Personen (Allergien, Ängste etc.) haben Sie das Mitführen von Haustieren jedenfalls zu untersagen. Das Mitführen von Haustieren in Büros und Besprechungsräumen ist insoweit grundsätzlich zulässig als berechtigte Interessen anderer Personen (Allergien, Ängste etc.) nicht entgegenstehen.
- (2) Haustierhalter_innen haben sicherzustellen, dass ihre Haustiere andere Personen und/oder Einrichtungen der PHS nicht beeinträchtigen, gefährden und/oder schädigen.
- (3) Verunreinigungen/Verschmutzungen durch Haustiere sind von Haustierhalter_innen unverzüglich zu beseitigen und vollständig zu säubern.
- (4) Für sämtliche durch bzw. im Zusammenhang mit dem Mitführen eines Haustieres verursachte Schäden haftet der/die Haustierhalter_in und anerkennt durch das Mitführen eines Haustieres, dass diesbezüglich die PHS bzw. deren Organe schad- und klaglos zu halten sind. Eine Haftung der PHS oder von deren Organen besteht nicht.

§ 11 Parkplätze

- (1) Die Benutzung der Kfz-Parkplätze der PHS ist nach Maßgabe freier Kapazitäten Mitarbeiter_innen der PHS vorbehalten und nur mit entsprechender vom Rektorat erteilter Parkberechtigung zulässig. Die zur Ausübung des Hausrechts berechtigten Personen (vgl. § 1) können im Einzelfall kurzfristig die Genehmigung zum Abstellen von Kfz erteilen (insb. Gäste, Besucher_innen, Lieferanten, Handwerker).
- (2) Fahrräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen abzustellen (Absperrbügel).
- (3) Auf den Parkplätzen der PHS gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (4) Eine Haftung der PHS oder von deren Organen für Schäden an oder durch zu- und abfahrende oder abgestellte Fahrzeuge besteht nicht.

§ 12 Skateboards, Scooter und ähnliche Geräte

Skateboards, Scooter und ähnliche Geräte dürfen auf den Liegenschaften und in den Räumlichkeiten der PHS nicht verwendet werden. Beim Abstellen ist darauf zu achten, dass Verkehrswege und -flächen freigehalten werden.

**Wir bedanken uns recht herzlich
für die Einhaltung der Hausordnung!**

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig